



Flecken Ottersberg  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
vertreten durch: Bürgermeister Tim Willy Weber  
Grüne Str. 24  
28870 Ottersberg

# Amtsblatt

## für den Flecken Ottersberg

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal wöchentlich.

Nr. 34/2024

Ottersberg, 18.10.2024

Tel.: 04205 – 3170 0  
Fax: 04205 – 3170 44  
E-Mail: [info@flecken-ottersberg.de](mailto:info@flecken-ottersberg.de)  
Internet: [www.flecken-ottersberg.de](http://www.flecken-ottersberg.de)

<b>Inhalt:</b>	<b>Seite</b>
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätten des Flecken Ottersberg vom 01.08.2025 (Kindertagesstätten-Gebührensatzung)	70 – 75
Öffentliche Bekanntmachung zur 9. Sitzung des Jugend-, Sport- und Sozialausschusses am 23.10.2024	75
Öffentliche Bekanntmachung zur 18. Sitzung des Finanz-, Wirtschafts- und Verkehrsausschusses am 24.10.2024	76
Bekanntmachung der TenneT TSO GmbH zu Vermessungsarbeiten in Ottersberg und im Ortsteil Otterstedt	76 – 77

---

### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätten des Flecken Ottersberg vom 01.08.2025 (Kindertagesstätten-Gebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKoMVG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat des Flecken Ottersberg in seiner Sitzung am 12.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Für die Betreuung der Kinder in den gemeindlichen Kindertagesstätten gemäß der Kindertagesstätten-Betriebssatzung erhebt der Flecken Ottersberg nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren.
- (2) Durch das Gebührenaufkommen sollen die Kosten der Einrichtungen teilweise gedeckt werden.
- (3) Die Benutzungsgebühren werden nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gebührenpflichtigen im Haushalt gestaffelt.
- (4) Das Betreuungsjahr ist die Zeit vom 01.08. bis zum 31.07. des darauffolgenden Jahres.

#### **§ 2 Einkommensbegriff**

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Einkommen der im Haushalt lebenden Elternteile und/oder Sorgeberechtigten (§ 3 dieser Satzung) und der Anzahl der Kinder, die gleichzeitig eine Kindertagesstätte im Flecken Ottersberg besuchen (§ 5 dieser Satzung).

#### **§ 3 Ermittlung des Einkommens**

- (1) Als Einkommen gilt das Jahreseinkommen der Eltern und/oder Sorgeberechtigten. Bei der Ermittlung dieses Einkommens sind die Einkünfte nach § 2 Einkommensteuergesetz abzüglich des Kinderfreibetrags nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz maßgebend. Daneben gelten Unterhaltsleistungen (außer Kindesunterhalt, sofern in diesem die KiTa-Gebühren nicht enthalten sind), Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, Lohnersatzleistungen und steuerfreie sowie pauschal versteuerte Einnahmen als Einkommen.
- (2) Für die Gebührenveranlagung ist grundsätzlich das Einkommen des letzten Einkommensteuerbescheides vor Beginn des Betreuungsjahres maßgebend. Sollte das tatsächlich vorhandene Einkommen bei Aufnahme des Kindes nicht mehr dem im Steuerbescheid ausgewiesenen Einkommen entsprechen, ist das aktuelle Einkommen anzugeben und wird der Berechnung zugrunde gelegt. Liegt ein Nachweis nicht vor, haben die Gebührenschuldner\*innen Nachweise über das gesamte Jahreseinkommen des letzten Jahres vor Beginn des Betreuungsjahres vorzulegen. Das Einkommen ist durch Vorlage entsprechender Einkommensnachweise nachzuweisen. Wird dieses Einkommen nicht nachgewiesen, ist das Entgelt in der höchsten Entgeltstufe zu zahlen. Eine rückwirkende Aufhebung der Festsetzung der höchsten Entgeltstufe erfolgt längstens für den Zeitraum von drei Monaten vor Eingang des Nachweises.
- (3) Verändert sich das Einkommen im laufenden Kindergartenjahr um mehr als 15 vom Hundert, so ist dies unverzüglich dem Flecken Ottersberg anzuzeigen, soweit sich dadurch die Einstufung entsprechend der Sozialstaffel ändert. Die Gebühren werden mit Wirkung des auf die Einkommensänderung folgenden Monats angepasst. Eine Änderung der Festsetzung für vergangene Zeiträume ist nicht möglich.

#### **§ 4 Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten werden Betreuungsgebühren (Grundgebühr) und Verpflegungsgebühren (Zusatzgebühr) als Jahresgebühr erhoben. Die Jahresgebühr entsteht mit Beginn des Betreuungsjahres; beginnt das Benutzungsverhältnis erst während des Betreuungsjahres, so entsteht die Jahresgebühr mit Beginn des Benutzungsverhältnisses und wird anteilig berechnet. Für Kinder, die nach dem 15. Tag eines Monats aufgenommen werden, wird dieser Monat nur zur Hälfte berechnet.
- (2) Die Jahresgebühr wird in monatlichen Raten (Monatsgebühren) jeweils zum 5. Kalendertag eines Monats fällig. Die Monatsgebühren ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2 dieser Satzung.
- (3) Ab dem ersten Tag des Monats, in dem ein Kind das dritte Lebensjahr vollendet, wird bis zur Einschulung für den Besuch einer Kindertagesstätte bis zu einem Betreuungsumfang von täglich 8 Stunden keine Betreuungsgebühr erhoben.
- (4) Bei einer Abwesenheit des Kindes von mehr als 5 Betreuungstagen wird auf vorherigen Antrag bei Urlaub oder auf nachträglichen Antrag bei Krankheit des Kindes die Verpflegungsgebühr anteilig herabgesetzt.

#### **§ 5 Geschwisterermäßigung**

- (1) Für Eltern und/oder Sorgeberechtigte mit zwei oder mehr Kindern, die bis zur Befreiung von der Kindergartengebühr in einer Gruppe in einer Kindertageseinrichtung innerhalb des Gemeindegebiets des Flecken Ottersberg betreut werden, wird vom zweiten Kind an für alle gestaffelten Gebühren eine Ermäßigung von 50 vom Hundert gewährt.

- (2) Eine Ermäßigung wird nicht gewährt für die Gebühren des Früh- und Spätdienstes.
- (3) Die Geschwisterermäßigung wird auch gewährt, wenn die Kinder unterschiedliche Kindertageseinrichtungen innerhalb des Flecken Ottersberg besuchen.

### **§ 6 Selbsterklärung**

- (1) Den Eltern und/oder Sorgeberechtigten werden ein Selbsterklärungsvordruck sowie ein Ermittlungsblatt zur Feststellung des anzurechnenden Einkommens übersandt. Der Selbsterklärungsvordruck ist dem Flecken Ottersberg spätestens am 1. Betreuungstag rechtsverbindlich zurückzureichen.
- (2) Die in der Selbsterklärung zur Ermittlung des anzurechnenden Einkommens gemachten Angaben sind durch Beifügung entsprechender Nachweise zu belegen.
- (3) Angaben, die zu einer Veranlagung in Stufe 2 - 8 der Einkommensstaffel führen, sind zunächst nicht zu belegen. Der Flecken Ottersberg behält sich jedoch das Recht vor, sich für stichprobenartige Überprüfungen auf Anforderung entsprechende Nachweise vorlegen zu lassen.
- (4) Sind die Gebührenschuldner\*innen nicht bereit, dem Flecken Ottersberg auf Anforderung binnen eines Monats entsprechende Nachweise vorzulegen, erfolgt die Veranlagung bis zur Vorlage entsprechender Nachweise nach Höchststufe der Anlage.
- (5) Das Gleiche gilt, wenn die Gebührenschuldner\*innen in der Selbsterklärung angeben, Einkommensnachweise nicht vorlegen zu wollen oder nachträglich die Vorlage von Nachweisen verweigern oder die Selbsterklärung nicht binnen eines Monats nach Beginn der Zahlungspflicht beim Flecken Ottersberg vorliegt.
- (6) Angaben, die zu einer Einstufung gemäß Höchststufe führen, sind nicht zu belegen.

### **§ 7 Gebührenschuldner\*innen**

Gebührenpflichtig sind die Eltern und/oder Sorgeberechtigten der in der Kindertagesstätte aufgenommenen Kinder. Mehrere Gebührenschuldner\*innen sind Gesamtschuldner\*innen.

### **§ 8 Beendigung des Betreuungsverhältnisses**

- (1) Das Betreuungsverhältnis endet mit der Abmeldung des Kindes.
- (2) Für Kinder, die für einen Zeitpunkt nach dem 30.04. eines Jahres abgemeldet werden, wird die vollständige Jahres-Betreuungsgebühr fällig. In allen anderen Fällen wird die Jahresgebühr anteilig berechnet.
- (3) Die Monatsgebühren sind auch während der Ferien, bei vom Gesundheitsamt angeordneten Schließungen und bei sonstigen aus organisatorischen oder betrieblichen Gründen bedingten Schließungen zu entrichten.
- (4) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt und der Platz freigehalten wird.

### **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft.
- (2) Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen des Flecken Ottersberg vom 01.08.2023, tritt mit Ablauf des 31.07.2025 außer Kraft.

Ottersberg, 30.09.2024  
Flecken Ottersberg  
Der Bürgermeister  
gez. Tim Willy Weber  
Weber

### Anlage 1

<b>Stufe</b>	<b>Einkommensgrenze (Einkünfte im Jahr nach § 3 der Gebührensatzung)</b>
1	bis 35.000
2	35.001 € bis 42.000 €
3	42.001 € bis 49.000€
4	49.001 € bis 56.000 €
5	56.001 € bis 63.000 €
6	63.001 € bis 70.000 €
7	70.001 € bis 77.000 €
8	77.001 € bis 84.000 €
9	ab 84.001 €

## Anlage 2

Stufe	<b>Monatsgebühren für die Betreuung von Kindern bis 3 Jahren (§ 4 Abs. 1 und 2)</b> (abhängig von den wöchentlichen Betreuungsstunden)					
	4 Stunden	5 Stunden	6 Stunden	7 Stunden	8 Stunden	9 Stunden
1	111 €	139 €	167 €	195 €	222 €	250 €
2	144 €	180 €	216 €	252 €	288 €	324 €
3	177 €	221 €	266 €	310 €	354 €	399 €
4	210 €	263 €	315 €	368 €	420 €	473 €
5	243 €	304 €	365 €	425 €	486 €	547 €
6	276 €	345 €	414 €	483 €	552 €	621 €
7	309 €	386 €	464 €	541 €	618 €	695 €
8	342 €	427 €	513 €	598 €	684 €	769 €
9	375 €	469 €	562 €	656 €	750 €	844 €

<b>Monatsgebühren für Sonderleistungen</b>				
Stufe	für Kinder bis 3 Jahren (§ 4 Abs. 1)		für Kinder ab 3 Jahren (§ 4 Abs. 3)	
	je weitere halbe wöchentliche Betreuungsstunde tgl.	je weitere ganze wöchentliche Betreuungsstunde tgl.	je weitere halbe wöchentliche Betreuungsstunde tgl.	je weitere ganze wöchentliche Betreuungsstunde tgl.
1	14 €	28 €	10 €	20 €
2	18 €	36 €	13 €	26 €
3	22 €	44 €	15 €	30 €
4	26 €	52 €	18 €	36 €
5	30 €	60 €	21 €	42 €
6	35 €	70 €	23 €	46 €
7	39 €	78 €	26 €	52 €
8	43 €	86 €	28 €	56 €
9	47 €	94 €	31 €	62 €

<b>Verpflegungsgebühr je Monat</b> (abhängig von den wöchentlichen Betreuungstagen)	
bei in der Regel 5 Tagen pro Woche	65 €
bei in der Regel 1 Tag pro Woche	13 €

**Öffentliche Bekanntmachung** zur 9. Sitzung des Jugend-, Sport- und Sozialausschusses am 23.10.2024 um 17:00 Uhr Ratssaal des Rathauses, Grüne Str. 24 in 28870 Ottersberg lade ich mit folgender Tagesordnung ein:  
Bei Bedarf findet vor Beginn und nach Abschluss der öffentlichen Tagesordnungspunkte eine Einwohnerfragestunde von jeweils bis zu 30 Minuten statt.

Tagesordnung  
Öffentliche Sitzung

- 1 Eröffnung der Sitzung und Begrüßung durch die/den Vorsitzende/n; - Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit; - Feststellung der Tagesordnung und evtl. Beschluss über Anträge zur Änderung; - Einbringen von Anträgen
- 2 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Jugend-, Sport- und Sozialausschusses vom 19.08.2024.
- 3 24/0471  
Rechenschaftsbericht 2023 zur Kinder- und Jugendkulturarbeit im Flecken Ottersberg
- 4 24/0473  
Bericht über die Aktivität der Jugendversammlung
- 5 24/0568  
Sanierung der Ev. Kindertagesstätte Fischerhude
- 6 24/0563  
Änderung der Sportförderungsrichtlinie vom 01.01.2023 im Rahmen der Haushaltskonsolidierung zum 01.01.2025
- 7 24/0564  
Antrag des Schützenverein Otterstedt von 1927 e.V. auf Gewährung eines Zuschusses zur baulichen Modernisierung des Luftgewehrstandes und Umstellung auf elektronische Zielerfassung
- 8 24/0565  
Antrag des Ottersberger Tennis-Club e.V. auf Gewährung eines Zuschusses zur Sanierung der Heizungsanlage im Vereinsheim
- 9 24/0566  
Antrag des Turn- und Sportverein Ottersberg Fußball e.V. auf Gewährung eines Zuschusses zur Umstellung der Flutlichtanlage auf LED auf dem Trainingsplatz 2 des Sportplatzes Ottersberg
- 10 24/0567  
Antrag des Deutschen Roten Kreuzes Ortsverein Ottersberg auf Gewährung eines Zuschusses zur Seniorenarbeit im Flecken Ottersberg
- 11 Mitteilungen der Verwaltung
- 12 Anfragen, Anregungen, Berichte, Termine
- 13 Schließung der Sitzung

gez. iV Heinrich  
Bürgermeister

Hinweis: Die Bekanntmachung sowie weitere Informationen zu den o.g. Tagesordnungspunkten werden im Internet unter [www.flecken-ottersberg.de](http://www.flecken-ottersberg.de) veröffentlicht.

**Öffentliche Bekanntmachung** zur 18. Sitzung des Finanz-, Wirtschafts- und Verkehrsausschusses am 24.10.2024 um 19:30 Uhr Ratssaal des Rathauses, Grüne Str. 24 in 28870 Ottersberg lade ich mit folgender Tagesordnung ein:

Bei Bedarf findet vor Beginn und nach Abschluss der öffentlichen Tagesordnungspunkte eine Einwohnerfragestunde von jeweils bis zu 30 Minuten statt.

### Tagesordnung

#### Öffentliche Sitzung

- 1 Eröffnung der Sitzung und Begrüßung durch die/den Vorsitzende/n; - Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit; - Feststellung der Tagesordnung und evtl. Beschluss über Anträge zur Änderung; - Einbringen von Anträgen
- 2 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Finanz-, Wirtschafts- und Verkehrsausschusses vom 21.08.2024.
- 3 24/0533  
Kostenrechnung 2019 bis 2021 für die Friedhofsgebühren
- 4 24/0553  
Antrag auf weitere Ausweisung von Tempo 30-Zonen im Flecken Ottersberg
- 5 24/0537  
Verkehrsüberwachung und -lenkung im Ortszentrum Fischerhudes
- 6 Mitteilungen der Verwaltung
- 7 Anfragen, Anregungen, Berichte, Termine
- 8 Schließung der Sitzung

gez. iV Heinrich  
Bürgermeister

Hinweis: Die Bekanntmachung sowie weitere Informationen zu den o.g. Tagesordnungspunkten werden im Internet unter [www.flecken-ottersberg.de](http://www.flecken-ottersberg.de) veröffentlicht.



### **Ankündigung von Vermessungsarbeiten in Ottersberg und im Ortsteil Otterstedt vom 04.11.2024 bis 27.01.2025**

**Als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber in der Region plant die TenneT TSO GmbH den Bau der neuen 380-kV-Leitung von Conneforde nach Sottrum und damit den Ersatz der bestehenden Leitung.**

Die Modernisierung der Leitung dient der Erhöhung der Übertragungskapazität in Niedersachsen und Bremen. Mit dem Ersatzneubau der bestehenden Leitung wird das Übertragungsnetz für den im Zuge der Energiewende stark zunehmenden Energiebedarf ertüchtigt. Durch den Ersatzneubau kann zukünftig mehr Strom in unser Netz aufgenommen und verteilt werden.

### **Vermessungsarbeiten**

Um den Ersatzneubau planen zu können, müssen Vermessungsarbeiten durchgeführt werden. Dabei werden Wege und Straßen, Geländehöhen, Verkehrszeichen, Freileitungen und Telefonleitungen, Baumbestand (Baumhöhen, Standorte, etc.) u. a. durch Vermesser und Vermesserinnen vor Ort aufgenommen.

Die LTB Leitungsbau GmbH, IWO Vermessungstechnik GmbH sowie deren nachweislich beauftragte Subunternehmen werden diese Vermessungsarbeiten vornehmen. Dafür ist es erforderlich, dass die Beauftragten Grundstücke betreten, sowie landwirtschaftlich genutzte Wege und Waldwege befahren können. Die Vermessung erfolgt mit Hilfe von GPS-Messgeräten. Zu diesem Zweck wird TenneT im Zeitraum vom 04.11.2024 bis 27.01.2025 terrestrische Vermessungsarbeiten durchführen lassen. Die Dauer der Untersuchungen auf den betroffenen Grundstücken beträgt jeweils wenige Stunden. Betroffene Flächen können der Flurstückliste auf unserer Website entnommen werden ([www.tennet.eu/de/projekte/conneforde-sottrum](http://www.tennet.eu/de/projekte/conneforde-sottrum)).

### Beauftragte Firmen

LTB Leitungsbau GmbH, Eisenbahnlängsweg 5  
31275 Lehrte/Ahlten  
IWO Vermessungstechnik GmbH, Nußbaumstr. 78a  
D-42699 Solingen

### Eventuelle Schäden

Für die Arbeiten müssen Grundstücke sowie landwirtschaftlich genutzte Wege und Waldwege betreten, bzw. befahren werden. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, bitten wir um Benachrichtigung. Die entstandenen Schäden werden durch TenneT in voller Höhe entschädigt. Sofern über die Entschädigungshöhe keine Einigung erzielt werden kann, wird auf Wunsch der Pächterin/des Pächters oder des Bewirtschafters/der Bewirtschafterin eine öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige zur Ermittlung der Schadenshöhe beauftragt. Die Kosten hierfür werden von TenneT getragen.

### Rechtliche Grundlage

Die Berechtigung zur Durchführung der Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Nach § 44 Abs. 1 EnWG sind Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die zur Vorbereitung der Planung des Vorhabens notwendigen Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragten zu dulden. Mit einer ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten als Maßnahme gemäß § 44 Absatz 2 EnWG mitgeteilt.

### Ansprechpartner

Für Fragen zum Projekt, den geplanten Maßnahmen sowie Mitteilungen steht Ihnen unser Bürgerreferent zur Verfügung.

Herr Maximilian Rühl

T +49 (0) 173 4782092

E [maximilian.ruehl@tennet.eu](mailto:maximilian.ruehl@tennet.eu)

[www.tennet.eu/de/projekte/conneforde-sottrum](http://www.tennet.eu/de/projekte/conneforde-sottrum)